



Frauenverein Zumikon

Statuten

Statuten

Art. 1 **Name und Sitz**

Unter dem Namen «Frauenverein Zumikon» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zumikon.

Art. 2 **Zweck**

Der Verein bezweckt

- a) die Unterstützung hilfsbedürftiger Einwohnerinnen und Einwohner von Zumikon sowie hilfsbedürftiger Menschen ausserhalb von Zumikon
- b) die Durchführung und Unterstützung sozialer und kultureller Projekte in der Gemeinde Zumikon und ausserhalb von Zumikon
- c) die Durchführung informativer und geselliger Veranstaltungen.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 **Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Vereinsversammlung (Generalversammlung) festgelegt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 4

Mitgliedschaft

Mitglieder können in und ausserhalb von Zumikon wohnhafte Frauen werden.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch die Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an die Präsidentin erklärt werden.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen dessen Interessen verstossen hat oder den Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat.

Art. 5

Organe des Vereins

- a) die Vereinsversammlung (Generalversammlung)
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen.

Art. 6 **Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr in Zumikon statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, so oft er es für nötig erachtet. Sie müssen einberufen werden, wenn es von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladungen zu den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen erfolgen zwei Wochen im Voraus durch persönlichen Brief mit der Bekanntgabe der Traktanden.

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl bzw. Abwahl der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen
- b) Abnahme des Jahresberichts
- c) Kenntnisnahme vom Bericht der Revisorinnen
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Déchargeerteilung an den Vorstand
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Festsetzung und Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 7

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er legt die Zeichnungsberechtigung fest.

Über die Beratungen und Beschlüsse in Unterstützungsfällen besteht Schweigepflicht, auch gegenüber den übrigen Mitgliedern.

Art. 8

Revisorinnen

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisorinnen.

Die Amtsdauer der Rechnungsrevisorinnen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisorinnen prüfen die Buchführung, die Jahresrechnung sowie das Vorhandensein des Vereinsvermögens und stellen der Generalversammlung schriftlich Antrag auf Abnahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

Art. 9

Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es $\frac{2}{3}$ der Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder, wenn $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit der Stimmen aufgelöst werden, wenn weniger als $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Generalversammlung damit nicht andere Personen beauftragt.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Art. 10 **Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 20. März 2013 beschlossen worden. Sie treten mit diesem Datum in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.

Zumikon, 20. März 2013

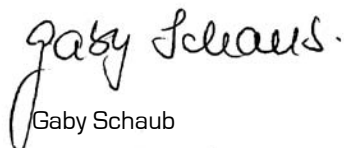
FRAUENVEREIN ZUMIKON

Die Präsidentin



Annelies Bachofen

Die Vizepräsidentin



Gaby Schaub

